

Leihvertrag

zwischen dem

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Sächsische Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie,
vertreten durch den Präsidenten,
vertreten durch die Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Seeber
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

- Verleiher -

und der

.....

vertreten durch

- Entleiher -

§ 1 Leihgabe

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher die Ausstellung/die *in einer Bestandsliste aufgeführten Gegenstände* unentgeltlich vom bis *Die Bestandsliste ist als Anlage zu diesem Vertrag Bestandteil des Vertrages.*
- (2) Zweck der unentgeltlichen Überlassung ist die ständige und/oder temporäre Ausstellung der Gegenstände im
..... (PLZ, Ort, Straße).
- (3) Die Leihgabe hat einen Wert von.....Euro.
- (4) Der Verleiher soll in der Ausstellung namentlich genannt werden.

§ 2 Pflichten/Haftung des Entleihers

- (1) Der Entleiher darf von der Leihgabe keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe vor Beeinträchtigungen aller Art zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Veränderungen an der Leihgabe dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers vorgenommen werden.

- (3) Die Organisation und Durchführung des Transports der Leihgabe zum Ausstellungsort und zurück obliegt dem Entleiher. Er trägt auch die Kosten für den Hin- und Rücktransport einschließlich angemessener Verpackung.
- (4) Der Entleiher haftet für alle Schäden an der Leihgabe, die dadurch entstehen, dass diese während des Aufenthalts am Ausstellungsort oder des Transports von Aufstellungsort zu Aufstellungsort zerstört, beschädigt, verändert oder gestohlen wird oder sonstwie abhanden kommt. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Entleiher nicht zu vertreten hat. Ausgeschlossen ist jedoch die Haftung für solche Schäden, die durch den Verleiher, dessen Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
- (5) In Schadensfällen oder bei sonstigen Veränderungen, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Im Schadensfall wird der in § 1 Abs. 3 genannte Wert zugrunde gelegt. Wird die Leihgabe zerstört, ist sie ohne Anrechnung eines eventuellen Restwertes auf die Höhe des Schadensersatzanspruches zurückzugeben.
- (7) Soweit dem Entleiher Schadensersatzansprüche wegen der Beeinträchtigung der Leihgabe gegen Dritte zustehen, tritt er diese Ansprüche an den Verleiher ab.

§ 3 Neutralitätsgebot

- (1) Die Leihgabe darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Ausstellung nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Verleihers zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann.
- (2) Fotografische und Filmaufnahmen sowie andere Vervielfältigungen bzw. Reproduktionen der Leihgabe bedürfen der Zustimmung des Verleihers. Davon ausgenommen sind Aufnahmen im Rahmen der üblichen Berichterstattung der Informationsmedien.

§ 4 Rückgabepflicht und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird gemäß § 1 Abs. 1 auf bestimmte Zeit geschlossen. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.
- (2) Der Vertrag kann vom Verleiher ohne Kündigungsfrist gemäß § 605 BGB gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dem Verleiher ist der Zutritt zu der Leihgabe sowie die Überprüfung der Aufbewahrungs- und Ausstellungsbedingungen nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu gestatten.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich wirksame zu setzen, die geeignet ist, den mit der

unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nicht.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

Anlage: Bestandsliste

Dresden,

Ort, Datum

Ort, Datum

Birgit Seeber
Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie

.....
.....
.....

